

BVGer D-8622/2010 vom 20. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8622_2010

FR: TAF D-8622/2010 du 20 septembre 2012

IT: TAF D-8622/2010 del 20 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden (die zum Zeitpunkt ihrer Einreise vermutlich noch minderjährige und daher - wie oben unter Bst. A.c des Sachverhaltes festgehalten wurde - korrekt von einer Vertrauensperson an die Anhörung vom 14. Oktober 2010 begleitete Beschwerdeführerin ist mittlerweile unbestrittenermassen volljährig geworden) haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Das BFM legte in seiner angefochtenen Verfügung eingehend dar, wieso es die Vorbringen der Beschwerdeführer als nicht glaubhaft erachtete. Es wies dabei insbesondere darauf hin, die Aussagen der Beschwerdeführenden seien in den wesentlichen Punkten zu wenig konkret und differenziert sowie unplausibel und widersprüchlich.

E. 4.1

In der Tat waren die Beschwerdeführenden nicht in der Lage, die mit dem Tod des Vaters des Beschwerdeführers sich einstellende negative Haltung des Vaters der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer einst ausgemachten Heirat nachvollziehbar zu erklären. Beide gaben an, den Grund dafür nicht zu kennen, wobei der Beschwerdeführer die Vermutung äusserte, es liege vielleicht daran, dass er Halbweise geworden sei (vgl. Vorakten A13, Antwort auf die Frage 37), und seine Lebenspartnerin meinte, vielleicht habe ihr Vater sie für mehr Geld verkaufen wollen oder sie bereits damals im Spiel verloren gehabt (vgl. A12, Antwort auf die Frage 31). Wie in der angefochtenen Verfügung indessen zutreffend bemerkt wurde, widerspricht die Aussage der Beschwerdeführerin derjenigen des Beschwerdeführers, wonach der Vater seiner Lebenspartnerin seine Tochter an jenem Donnerstag "verspielt" habe, an dem er sehr wütend nach Hause gekommen sei und seine Frau und seine Tochter verprügelt habe (vgl. A13, Antwort auf die Frage 51). Die in der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 3) enthaltene Bemerkung, es liege "in der Natur der Sache", dass die Beschwerdeführenden "über die nicht geäusserten wahren Gründe des Vaters" nur hätten "Spekulationen anstellen" können, vermag nicht zu überzeugen.

E. 4.2

Im Weiteren äusserte die Vorinstanz Vorbehalte darüber, dass die Beschwerdeführenden die erfolgten Heiratsanträge nur vage hätten beschreiben können und sich auch nicht auf die Anzahl der Anträge hätten festlegen können. Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer von "mehreren" beziehungsweise von "zwei" Anträgen sprach (vgl. A1 S. 5 und A13, Antwort auf die Frage 38) und seine Lebenspartnerin zunächst nicht wusste, wie oft jener um ihre Hand angehalten habe und sich schliesslich auf "zwei, drei Male mindestens" festlegte (vgl. A12, Antworten auf die Fragen 37 f.). Andererseits erscheint es durchaus möglich, dass die beiden Beschwerdeführenden diesbezüglich keine genaueren Angaben machen konnten, weil ihre Mütter - wie in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 4 oben) bemerkt wurde - miteinander verwandt seien und sich schon zuvor regelmässig besucht haben sollen. In Bezug auf die Angaben zum Zeitpunkt des ersten heimlichen Treffens fällt auf,

dass der Beschwerdeführer zu Protokoll gab, dieses habe vor fünf oder sechs Monaten stattgefunden (vgl. A1 S. 5), während seine Lebenspartnerin aussagte, rund vier Monate vor der Ausreise ins Elternhaus des Beschwerdeführers gegangen zu sein (vgl. A2 S. 7), um sich dann anlässlich der Anhörung vom 11. Oktober 2010 zunächst nicht daran erinnern zu können, wann der erste Besuch stattgefunden habe, und sich erst auf wiederholtes Nachfragen hin darauf festlegte, der Besuch habe vor ungefähr sieben Monaten stattgefunden (vgl. A12, Antworten auf die Fragen 41 f.). Auf diese (scheinbare) Ungereimtheit angesprochen, erklärte die Beschwerdeführerin, der in der Erstbefragung anwesende "Dolmetscher aus Kabul" habe sie "sehr gequält" und sie auch darauf verpflichten wollen, "in R. _____ und nicht in Herat zur Welt gekommen" zu sein (vgl. A12, Antworten auf die Frage 43), was nicht zu überzeugen vermag, zumal sich aus dem besagten Protokoll keinerlei Hinweise auf ein solch fehlbares Verhalten des Übersetzers ergeben. Berücksichtigt man jedoch den Umstand, dass sich die Beschwerdeführenden gemäss ihren Angaben rund einen Monat lang in S. _____ aufgehalten haben und ihre Reise von Afghanistan bis in die Schweiz somit rund zwei Monate gedauert hat, ergeben sich mehr oder weniger übereinstimmende Angaben.

E. 4.3

Demgegenüber erscheint es - wie das BFM zu Recht feststellte - nicht nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführenden mehrere Male und regelmässig im Elternhaus des Beschwerdeführers treffen konnten. Die Beschwerdeführerin gab an, den Besuch von Koranrunden als Ausrede für diese Treffen benutzt zu haben (vgl. A12, Antwort auf die Frage 49), was angesichts des Umstandes, dass die Mutter einer ihrer Freundinnen diese Koranrunde geleitet haben soll und diese wohl ihre Abwesenheit bemerkt hätte, erst recht nicht glaubhaft erscheint. Im Übrigen verstrickte sich die Beschwerdeführerin auch bezüglich der Häufigkeit der Besuche dieser Koranrunden in Widersprüche: So gab sie zunächst an, nach fünfjähriger Schulzeit zu Hause geblieben zu sein und nur hin und wieder eine Koranrunde besucht zu haben (vgl. A12, Antworten auf die Fragen 20-22), um dann später zu behaupten, sich täglich mit ihrer Koranrunde getroffen zu haben (vgl. A12, Antwort auf die Frage 75). Dabei kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, es erscheine nicht plausibel, dass sich die Beschwerdeführerin - welcher der Schulbesuch von ihrem traditionellen Vater verboten worden war - täglich allein und unbeaufsichtigt zur Koranrunde begeben konnte. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen lassen sich weder durch den Hinweis, der Besuch der Koranrunde sei freiwillig gewesen und ein verspätetes Erscheinen sei nicht weiter schlimm gewesen (vgl. Beschwerde S. 5 oben), noch durch die allgemeinen Ausführungen zu den stark eingeschränkten Rechten der Frauen in Afghanistan (vgl. Beschwerde S. 5 f.) beseitigen.

E. 4.4

Schliesslich fehlt es auch der Darstellung des angeblich unmittelbaren Ausreisegrundes, der geltend gemachten drohenden Zwangsverheiratung mit einem um viele Jahre älteren Mann, an der gebotenen Substanz und Plausibilität. So vermochte der Beschwerdeführer auffallend wenige und nur sehr unsubstanzierte Angaben dazu zu machen, wie er von den "Spielgefährten" des Vaters seiner Lebenspartnerin innert eines einzigen Tages erfahren haben will, dass jener seine Tochter im Spiel verloren habe (vgl. etwa A13, Antworten auf die Fragen 25 und 46 ff.). Der Hinweis, die Beschwerdeführenden seien ja miteinander verwandt und es habe sich auch bei den "Spielfreunden" um sehr nahe Verwandte gehandelt (vgl. Beschwerde S. 6), vermag nicht zu überzeugen. Wie das BFM zutreffend bemerkte,

erscheint auch nicht nachvollziehbar, wieso die Beschwerdeführerin plötzlich als "Spielschuld" ihres offenbar seit jeher spielsüchtigen Vaters (vgl. A12, Antworten auf die Fragen 58 ff.) hätte erhalten sollen, zumal es sich beim Vater um einen durchschnittlich gut vermögenden Mann handle (vgl. A17, Antwort auf die Frage 16). Im Übrigen widerspricht sowohl die Aussage der Beschwerdeführerin, sie wisse nicht, woher ihr Lebenspartner seine Kenntnisse über die "Spielschuld" beziehungsweise die "Zwangsverheiratung" gehabt habe, sie hätten bisher nie darüber gesprochen (vgl. A12, Antworten auf die Fragen 70 f.), als auch der Umstand, dass sich die Beschwerdeführenden zur sofortigen Ausreise aus Afghanistan entschlossen haben wollen, ohne vorgängig nach einer anderen Lösung des Problems zu suchen, jeglicher Erfahrung und Logik des Handelns, zumal es die Beschwerdeführerin nicht ausschliesst, dass ihr Vater damit einverstanden gewesen wäre, dass ihr Lebenspartner sie von K. _____ losgekauft hätte (vgl. A17, Antwort auf die Fragen 10 f.).

E. 4.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (insbesondere auf zusätzlich festgestellte Ungereimtheiten) und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen, zumal die Vorbringen auch einer Überprüfung auf ihre Asylrelevanz - welche Frage das BFM zu Recht hat offenlassen können - kaum standgehalten hätten. Die Asylgesuche wurden vom Bundesamt nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E.9.2 S. 510 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die

Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, den Beschwerdeführenden würde bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen, zumal es ihnen - wie oben unter Ziff. 4 der Erwägungen festgehalten wurde - nicht gelungen ist, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Verfolgungssituation zu beseitigen.

E. 6.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Die vormalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) setzte sich in ihrer Rechtsprechung mehrmals eingehend mit der Lage in Afghanistan auseinander (vgl. EMARK 2003 Nr. 10 und 30 sowie 2006 Nr. 9). Aufgrund der zunehmenden Verschlechterung der dortigen Verhältnisse unterzog das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Praxis einer eingehenden Prüfung. Dabei gelangte es im Rahmen einer erneuten Lageanalyse zum Schluss, dass im Verlauf der letzten Jahre die allgemeine Sicherheitslage

in Afghanistan über alle Regionen hinweg - inklusive der urbanen Zentren und der Hauptstadt Kabul - deutlich schlechter geworden sei (vgl. dazu BVGE 2011/7 E. 9.1.-9.7.). Parallel zur allgemeinen Sicherheitslage habe sich namentlich auch die humanitäre Situation in Afghanistan verschlechtert, wobei aber erhebliche Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten festzustellen seien. In ländlichen Gebieten würden sich die Verhältnisse grossmehrheitlich als absolut prekär erweisen, während zumindest in Kabul eine deutlich bessere Situation anzutreffen sei, zumal sich dort nach den letzten Jahren auch die Sicherheitslage wieder stabilisiert habe. Im erwähnten Urteil stellte das Bundesverwaltungsgericht zusammenfassend fest, dass in Afghanistan - ausser allenfalls in Grossstädten - eine derart schlechte Sicherheitslage und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestünden, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Bezüglich Kabul hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Wegweisungsvollzug dorthin nur dann zumutbar sei, wenn sich im Einzelfall erweise, dass die betroffene Person in Kabul sozial vernetzt sei, sie also dort über ein tragfähiges soziales Netz im Sinne der bisherigen strengen Anforderungen nach EMARK 2003 Nr. 10 verfüge. Nachdem im besagten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts offengelassen wurde, ob betreffend die Städte Herat und Mazar-i-Sharif in gleicher Weise zu entscheiden wäre (vgl. a.a.O. E. 9.8.-9.9.), wurde in einem nunmehr publizierten Urteil (BVGE 2011/38 E. 4.3.3) bezüglich der Stadt Herat erkannt, dass sich die Sicherheitslage und die humanitäre Situation in der Stadt Herat heute weniger bedrohlich darstelle als in den übrigen Landesteilen Afghanistans und der Vollzug der Wegweisung dorthin unter der Voraussetzung begünstigender Umstände (insbesondere tragfähiges Beziehungsnetz, Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums, gesicherte Wohnsituation, guter Gesundheitszustand) zumutbar sein könne.

E. 6.2.2

Die Beschwerdeführenden stammen gemäss ihren Angaben aus der Stadt Herat, welche Behauptung - anders als die von ihnen vorgebrachten Asyl- beziehungsweise Ausreisegründe - auch von der Vorinstanz nicht bestritten wird (vgl. dazu die Ausführungen in der Vernehmlassung vom 25. Juli 2012 S. 2). Es ist daher zu prüfen, ob im vorliegenden Fall begünstigende Umstände vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden dorthin als zumutbar erscheinen lassen. Die Beschwerdeführenden sind jung, kinderlos und - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in den Akten - offenbar gesund. Während der Beschwerdeführer über eine achtjährige Schulbildung und über mehrjährige Berufserfahrung als (...) und (...) sowie als Geschäftsführer eines (...)geschäfts verfügt, hat seine Lebenspartnerin gemäss ihren Angaben zumindest während fünf Jahren eine Mädchenschule besucht. Zudem wohnen ihre nächsten Angehörigen (Aufzählung Angehörige) nach wie vor in der Stadt Herat und es ist davon auszugehen, dass jene ihnen bei der Reintegration behilflich sein werden. Aus ihren Angaben kann auch geschlossen werden, dass sie bei ihrer Rückkehr eine gesicherte Wohnsituation vorfinden werden. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihre Heimat in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten.

E. 6.2.3

In Würdigung aller aktenkundigen Umstände kann der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar bezeichnet werden. An dieser Feststellung vermögen auch die mit der gleichzeitig zu den Akten gegebenen Stellungnahme der SFH untermauerten Darlegungen in der Beschwerdeschrift nichts zu ändern, zumal die besagte Dokumentation vom 5. Mai 2010

stammt und somit nicht mehr aktuell ist.

E. 6.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 6.4

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und die Beschwerdeführenden in der Schweiz keiner bezahlten Tätigkeit nachgehen (so dass von ihrer Bedürftigkeit ausgegangen werden kann), sind in Gutheissung des in der Beschwerde vom 15. Dezember 2010 gestellten, bis anhin noch nicht behandelten Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.